

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirks Niederbayern

Max Zizler
Ulrichstr. 15
94481 Grafenau

e-mail: max.zizler@t-online.de
Telefon: 08552/689
Mobil: 0170/2311811



Sportgericht des Bezirks Niederbayern

Vors. SGdB Niederbayern – Max Zizler – Ulrichstr. 15 - 94481 Grafenau

Grafenau, 20.09.2011

Aktenzeichen: 2/2011/SGdB Ndb

Urteil

im Verfahren

gegen den Spieler X des Vereins A, beim Spiel Verein A – Verein B im Januar 2011

Das Sportgericht des Bezirks Niederbayern (SGdB) hat am 20.09.2011

durch

den Vorsitzenden	Max Zizler, Grafenau
den Beisitzer	Dr. Diether Hofmann, Rottenburg/Laaberg
den Beisitzer	Reinhold Huber, Massing

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Beschuldigte Spieler X wird wegen grob unsportlichen Verhaltens insbes. gem. RVStO § 75, weiter wegen §§ 71, 74, 76 und den ITTR B 5.2 mit einer Spielsperre von 6 Monaten belegt.**

Die Sperre ist ab sofort wirksam und endet am 20. März 2012

- 2. Der Beschuldigte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen**

..

Zuständigkeit

Das SG des Bezirks ist für die Rechtsprechung des Falls in 1. Instanz zuständig.

Die Anzeige erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. *Passus über Kostenvorschuss* (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 RVStO Abs. 4 von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Sachverhalt:

Zum Sachverhalt wurden 14 Zeugen gehört.

Beim o.g. Spiel hat sich der Beschuldigte grob unsportlich gegen Spieler und Funktionär des Gegners verhalten.

Der Beschuldigte hat nach mehreren Zeugenaussagen seinem Gegner beim Spiel mehrmals seine Faust entgegengehalten, ihm den Stinkefinger gezeigt und ihm mit beleidigenden Worten unter anderem Schläge angedroht. (Im Protokoll von Zeugen belegt)

Der Beschuldigte hat auch den Spartenleiter Y der gegnerischen Mannschaft mehrfach beleidigt und ist ihm unter anderem mit grob herabwürdigenden und nicht druckfähigen Ausdrücken angegangen. An alle Ausdrücke können sich die Zeugen im Detail wegen der Dauer der verstrichenen Zeit nicht mehr erinnern.

Der Spartenleiter Y ging nach dem Spiel des Beschuldigten gegen Spieler Z auf den Beschuldigten zu und hielt ihm unfaires Verhalten gegenüber einem Jugendspieler vor. Der Beschuldigte stieß Y daraufhin weg. Dabei soll der Beschuldigte erneut die Menschenwürde des Y grob verletzende Ausdrücke gebraucht haben.

Nach Zeugenaussagen hat der Beschuldigte den Abteilungsleiter Y mit mehreren Formulierungen mit dem Tode bedroht.

Zwei Mitspieler des Spielers X haben den Beschuldigten zurückgehalten, als er gegen Y handgreiflich werden wollte. (Im Protokoll von mehr Zeugen belegt).

Details der Zeugenaussagen sind beim Sportgericht hinterlegt und werden auf Grund des Zeugenschutzes nicht veröffentlicht.

Begründungen und Stellungnahme des SG:

Wegen der Schwere der Verfehlungen ist sich das SG einig, dass ein reifer Spieler wie der Beschuldigte sich durch lautes Klatschen des Gegners, das nicht als unfair gewertet werden kann, nicht provozieren lassen darf. Selbst Vorhaltungen wegen unsportlichen Verhaltens seitens Y gegen seinen jugendlichen Gegner müsste nach gegebenem Tatbestand eingesehen werden.

Erschwerend wird dem Beschuldigten bei der Urteilsfindung angelastet, dass er bei Tischtenniswettkämpfen schon mehrmals ausgerastet ist.

Den Mannschaftskameraden des Beklagten ist anzulasten, dass sie nicht vorzeitig gegen die Verfehlungen ihres Kameraden einschritten. Sie mussten die Exzesse des Beschuldigten kennen.

Dem Abteilungsleiter Y ist gleichwohl anzulasten, dass er bei Kenntnis der Unbeherrschtheit des Angeklagten, sich beim Applaudieren hätte zurücknehmen sollen.

(...)

Die Verfahrenskosten und die Strafe sind dem Beschuldigten durch die Geschäftsstelle in Rechnung zu stellen.

Rechtsmittelbelehrung

(...)

gez.
Dr. Diether Hofmann
Beisitzer

gez.
Max Zizler
Vorsitzender

gez.
Reinhold Huber
Beisitzer